

Vorlage Nr.: 20/153

16.03.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	26.03.2007	10.1

**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr gem. § 62 SchwbG
Etwaige Berücksichtigung des Übersteigerausgleichs zwischen den kommunalen VRR-Verkehrsunternehmen**

Beschlussvorschlag: Alternative 1:

Die Geschäftsführung der Vestische Straßenbahnen GmbH wird beauftragt, für die Jahre 1990 - 2001 für die Übersteigerausgleichsbeträge zwischen den kommunalen VRR-Verkehrsunternehmen - soweit sie bisher nicht in den gestellten Anträgen berücksichtigt worden sind - Ansprüche auf Schwerbehindertenabgeltung anzumelden.

Alternative 2:

Die Geschäftsführung der Vestische Straßenbahnen GmbH wird beauftragt, für die Jahre 1990 - 2001 für die Übersteigerausgleichsbeträge zwischen den kommunalen VRR-Verkehrsunternehmen - soweit sie bisher nicht in den gestellten Anträgen berücksichtigt worden sind - **keine** Ansprüche auf Schwerbehindertenabgeltung anzumelden.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 14	gez. Glaser		i. V. gez. Kretschmann	gez. Welt
Amt 18	gez. Peetzen			
Amt 20	gez. Schmidt			
Amt 30	gez. Stortz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ausgangslage

Grundsätzlich haben die zum Verkehrsverbund Rhein-Ruhr gehörenden Verkehrsunternehmen bisher die Übersteigerausgleichsbeträge zwischen den kommunalen VRR-Verkehrsunternehmen für die Jahre 1990 - 2001 nicht in die Bemessungsgrundlage für die Schwerbehindertenabgeltung einbezogen.

Für die Jahre 1990 - 2001 handelt es sich für die Vestische Straßenbahnen GmbH um einen ggf. rechtlich durchsetzbaren Betrag von insgesamt größenordnungsmäßig netto 1,6 Mio. €. Dem steht laut der Vestische Straßenbahnen GmbH aufgrund gegenläufiger Entwicklungen anderer Elemente des VRR-Finanzierungssystems allein nach den ihr vorliegenden Daten ein Risikopotenzial von überschlagsmäßig 1,2 Mio. € gegenüber. Die Vestische Straßenbahnen GmbH hat darauf hingewiesen, dass die Veränderungen im Zusammenwirken mit den Daten der anderen Verkehrsunternehmen von ihr nicht kalkuliert werden können.

Die Gesellschaft „Die konzessionierten Verkehrsunternehmen im VRR“ (KVIV) hat sich u. a. in ihrer Gesellschafterversammlung am 23.11.2006 mit dem Sachverhalt befasst. Auf die seinerzeitige Tischvorlage, die als Anlage beigefügt ist, wird hingewiesen. Entscheidend ist, dass der dort skizzierte Vergleich nur wirksam werden kann, wenn alle KVIV-Unternehmen zustimmen. Die Vestische Straßenbahnen GmbH hat bisher nicht zugestimmt, da sie damit die o. g. Ansprüche aufgeben würde.

Herrn Husmann (Geschäftsführer des Zweckverbandes VRR und Sprecher des Vorstandes der VRR AöR) wurde im Rahmen eines Gespräches im Kreishaus Recklinghausen am 18.12.2006 signalisiert, dass sich die Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen vorstellen könnte, dem Kreistag vorzuschlagen, dem von der KVIV unterbreiteten Vorschlag zu folgen. Dabei ging es um folgende Punkte:

- a) Die Vestische Straßenbahnen GmbH wird auch nicht anteilig zur Finanzierung der vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ermittelten Überzahlungen von rd. 0,562 Mio. € herangezogen.

Die KVIV-Gesellschafterversammlung hat am 22.01.2007 einen Beschluss gefasst, der diesem Anliegen Rechnung trägt. Das Angebot ist befristet bis zum 26.03.2007.

- b) Im Zusammenhang mit der Kürzung der Regionalisierungsmittel unterstützt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR die Bemühungen des Kreises Recklinghausen, dass im Kreisgebiet weiterhin im angemessenen Umfang SPNV-Leistungen erbracht werden.

Die VRR AöR führt in ihrem Schreiben vom 14.03.2007 aus, dass sie bereits im Dezember 2006 die Bemühungen des Kreises Recklinghausen unterstützt hat, dass im Kreisgebiet weiterhin in angemessenem Umfang SPNV-Leistungen erbracht werden.

Um die gekürzten Regionalisierungsmittel zu kompensieren wird im VRR zurzeit das so genannte „8 % - Szenario“ diskutiert. In diesem Szenario sind Kürzungsvorschläge dargestellt. Basis des Szenarios ist ein Gutachten, das im Auftrag der nordrhein-westfälischen Zweckverbände erarbeitet wurde. In der Analyse werden Linien(abschnitte) aufgelistet, auf denen mögliche Kürzungen (Reduzierung von einzelnen Fahrten bis hin zu Streckenstilllegungen) am verträglichsten sind.

In dem Szenario sind folgende Linien, die im Kreis Recklinghausen verkehren, aufgeführt:

- RE 14 (Dorsten - Borken) → Taktausdünnung am Wochenende auf einen 2 Stunden-Takt,
- RB 42 (Essen - Recklinghausen - Marl-Sinsen - Haltern) → Streichung von Verstärkerfahrten,
- RB 43 (Wanne-Eickel - Gladbeck-Ost - Dorsten) → Streckenstilllegung,
- RB 45 (Dorsten - Coesfeld) → Streckenstilllegung.

Das „8 % - Szenario“ bedarf der politischen Bewertung.

- c) An Herrn Husmann wurde die Bitte herangetragen, in den denkbaren Lösungsansatz auch die Schwerbehindertenabgeltung für Mitarbeitertickets einzubeziehen.

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat in 2002 in einer Prüfung bei der Vestische Straßenbahnen GmbH - wie auch in Prüfungen bei anderen VRR-Verkehrsunternehmen - die Einbeziehung des Mitarbeitertickets in die Bemessungsgrundlage für die Schwerbehindertenabgeltung in Zweifel gezogen. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich nach den aktuellen Erkenntnissen bis einschließlich 2003 für die Vestische Straßenbahnen GmbH ein Risikopotenzial von größenordnungsmäßig 5,5 Mio. €. Für diesen Vorgang ist in den Jahresabschlüssen der Vestische Straßenbahnen GmbH keine Rückstellung gebildet worden. Ab 2004 wird der Sachverhalt von der Vestische Straßenbahnen GmbH so behandelt, dass kein weiteres Risikopotenzial mehr aufgebaut wird.

Zu diesem Sachverhalt merkt die VRR AöR in ihrem Schreiben vom 14.03.2007 an, dass sie keine Hinweise hat, dass die Bezirksregierung die entsprechenden Anträge kürzt. Diese Aussage der VRR AöR ändert nichts daran, dass die in 2002 vom Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Vestische Straßenbahnen GmbH getroffenen Feststellungen weiterhin im Raum stehen.

Im Schreiben vom 27.02.2007 hat die VRR AöR zum Punkt „Kürzung der Regionalisierungsmittel“ ausgeführt, dass die Höhe der Einsparungen bis zur Sitzung des Verwaltungsrates feststeht. Da die entsprechende Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR erst am 29.03.2007 stattfindet, hat der Kreis Recklinghausen der VRR AöR mit Schreiben vom 05.03.2007 mitgeteilt, dass er es nicht für zweckmäßig hält, den Kreistag in seiner Sitzung am 26.03.2007 mit dem Sachverhalt „Schwerbehindertenabgeltung Übersteigerausgleich“ zu befassen. Die VRR AöR weist in ihrem Schreiben vom 14.03.2007 u. a. darauf hin, dass eine Befassung des Kreistages am 26.03.2007 unabdingbar ist.

Die ordentlichen Mitglieder des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR sind zu einer Erörterung dieses Sachverhaltes in das Kreishaus Recklinghausen eingeladen worden. Die Besprechung hat am 21.03.2007 stattgefunden. Entschieden worden ist von den ordentlichen Mitgliedern, dass die Verwaltung in dieser Angelegenheit für die Sitzung des Kreistages am 26.03.2007 eine Beschlussvorlage mit zwei Alternativen im Beschlussvorschlag fertigen soll.

Der Vorgang „Schwerbehindertenabgeltung Übersteigerausgleich“ ist mit den Ansprüchen auf Schwerbehindertenabgeltung aufgrund der Musterklage der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH gekoppelt worden. Aufgrund dieser Musterklage ergibt sich für die Vestische Straßenbahnen GmbH insgesamt eine Entlastung von rd. 1,7 Mio. €. Dieser Betrag kommt mit überschlägig 1,2 Mio. € dem Kreis Recklinghausen zugute. Für den Fall, dass eine Geltendmachung für die Übersteigerausgleichszahlungen nicht erfolgen soll (Alternative 2 des Beschlussvorschlages), ist zu hoffen, dass die Ansprüche aufgrund der vorerwähnten Musterklage zeitnah zahlungsmäßig abgewickelt werden.

Es ist nunmehr abzuwägen, ob die Ansprüche auf Schwerbehindertenabgeltung anzumelden (Alternative 1 des Beschlussvorschlages) oder nicht anzumelden (Alternative 2 des Beschlussvorschlages) sind.